Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 HK O 16/24

Landgericht
Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch [redacted] (Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

gegen

H.M. Pallhuber GmbH & Co. KG, vertreten durch d. Pallhuber Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch [redacted] (Geschäftsführer), An den Nahewiesen 8, 55450 Langenlonsheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

wegen Unterlassung (UWG)

hat die 5. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bad Kreuznach durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted] am 08.08.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, an einen Verbraucher, der einen mit der Beklagten im Fernabsatz geschlossenen Kaufvertrag fristgerecht widerrufen hat, eine Zahlungsaufforderung zu versenden und/oder versenden zu lassen, wie geschehen mit Schreiben nach Anlage K 4

und/oder Anlage K 5 und/oder Anlage K 8.

2.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, an einen Verbraucher, der aus Sicht der Beklagten mit einer Zahlung in Verzug ist, eine Mahnung zu versenden, in denen die Beklagte eine „Gebühr“ in einer bestimmten Höhe verlangt, wie geschehen mit Schreiben nach Anlage K 5 und/oder Anlage K 8, ohne dass der Beklagten tatsächlich Kosten für die Mahnungen i.H.v. 3,50 € bzw. 9,50 € tatsächlich entstanden sind,.

3.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

4.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Anlage K 4: (auszugsweise)

...

Langenlonsheim, 09.04.2024

Zahlungserinnerung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich in den letzten Tagen bestimmt von Qualität und Güte unserer Produkte überzeugen können. Haben Sie dabei vielleicht vergessen, den offenen Rechnungsbetrag zu überweisen?

In der heutigen Zeit der Hektik kann dies schon einmal passieren.

Bitte prüfen Sie daher freundlicherweise Ihre Unterlagen.

Sollte die Zahlung noch nicht erfolgt sein, bitten wir Sie um die Oberweisung innerhalb der nächsten 7 Tage.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass bei der nächsten Mahnung zusätzliche Mahngebühren berechnet werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass Zahlungen bis zum 05.04.2024 berücksichtigt sind.

Falls Sie den Ausgleich zwischenzeitlich vorgenommen haben, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Zusammenfassung der offenen Posten:

Kundennr.	Auftragsnr	Auftragsdatum	Renr.	Redatum	Mahnbetrag	Stufe	Gebühr
[redacted]	[redacted]	09.12.2023	[redacted]	13.12.2023	408,35	1	0,00

Gesamtbetrag: 408,35 EUR

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 408,35 EUR auf folgendes Konto:

Commerzbank Mainz - IBAN: [redacted] - BIC: COBADEFFXXX ...

Anlage K 5 (auszugsweise):

..

Mahnung Langenlonsheim, 23.04.2024

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

schon vor einigen Tagen haben wir Sie an den Ausgleich der unten aufgeführten Rechnung erinnert. Wir konnten aber bis dato noch keinen Zahlungseingang feststellen.

Um weitere Kosten für Sie und uns zu vermeiden, fordern wir Sie hiermit noch einmal auf, innerhalb der nächsten 7 Tage die Zahlung zu veranlassen.

Gerne steht Ihnen unser Service-Team unter der oben abgebildeten Nummer für Rückfragen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Zahlungen bis zum 19.04.2024 berücksichtigt sind.

Falls Sie den Ausgleich zwischenzeitlich vorgenommen haben, betrachten Sie bitte dieses Schreiben als gegenstandslos.

Zusammenfassung der offenen Posten:

Kundennr.	Auftragsnr	Auftragsdatum	Renr.
[redacted]		09.12.2023	[redacted]

Redatum	Mahnbetrag	Stufe	Gebühr
13.12.2023	408,35	2	3,50

Gesamtbetrag: 411,85 EUR

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 411,85 EUR auf folgendes Konto:

Commerzbank Mainz - IBAN: [redacted] - BIC: COBADEFFXXX

...

Anlage K 8 (auszugsweise):

...

Letzte Mahnung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

obwohl Ihnen von uns bereits zwei schriftliche Zahlungsaufforderungen zugestellt worden sind,

haben Sie sich weder mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt, noch konnten wir einen Zahlungseingang für die unten aufgeführten Beträge feststellen.

Erfolgt bis zum 14.05.2024(Geldeingang auf unserem Bankkonto) keine Zahlung, werden wir die offene Forderung an ein Inkassobüro weitergeben. Dies bedeutet auch, dass Ihre Daten zur externen Weiterbearbeitung im Rahmen der Titulierung und Beitreibung außer Haus gegeben und offengelegt werden müssen. Hierauf weisen wir aus datenschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich hin.

Die zusätzlichen hohen Kosten, die hierbei entstehen, können Sie mit der fristgerechten Oberweisung jedoch vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass Zahlungen bis zum 03.05.2024 berücksichtigt sind.

Sollten Sie zwischenzeitlich überwiesen haben, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandlos.

Zusammenfassung der offenen Posten:

Kundennr.	Auftragsnr	Auftragsdatum	Renr.	Redatum	Mahnbetrag	Stufe	Gebühr
[redacted]		09.12.2023	[redacted]	13.12.2023	408,35	3	9,50

Gesamtbetrag: 417,85 EUR

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 417,85 EUR auf folgendes Konto:

Commerzbank Mainz - IBAN: [redacted] - BIC: COBADEFFXXX ...

[redacted]
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Bad Kreuznach
John-F.-Kennedy-Straße 17
55543 Bad Kreuznach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

[redacted], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle